

Bundesministerium für Gasundhelt, 53107 Bonn

REFERAT

BEARSEITET VON

Dr. Josephine Tautz

Gemeinsamer Bundesausschuss

vorab per Fax: 030/ 275838-105

HAUSANSCHRIFT

Wegelystraße 8 10623 Berlin

11055 Berlin POSTANSCHRIFT TEL

+49 (0)30 18 441-4514 +49 (0)30 18 441-3788

FAX E-MAIL

213@bmg.bund.de

INTERNET

www.bundesgesundheitsministerium.de

Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

Berlin, 1. Juni 2015 213 - 21432 - 24

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 22. Januar 2015 Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V:

Anlage 1 Buchstabe a onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Richtlinienprüfung des o.g. Beschlusses nach § 94 Absatz 1 SGB V besteht für das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Erläuterungsbedarf. Ich bitte Sie um eine ergänzende Stellungnahme zu der im beigefügten Schreiben der Deutschen Röntgengesellschaft einschließlich Anlagen geäußerten Kritik an dem Beschluss, wonach der Beschluss als rechtswidrig angesehen werde.

Zudem bitte ich Sie um eine nähere Erläuterung, ob unter den in Nummer 1.2 ("Im Einzelfall schwere Verlaufsformen") des Beschlusses aufgeführten Erkrankungen auch seltene Erkrankungen oder Erkrankungszustände mit entsprechend geringen Fallzahlen aufgeführt sind. Sollte dies der Fall sein, wird um eine ergänzende Stellungnahme gebeten, ob die Regelung, wonach für eine solche seltene Erkrankung bzw. einen solchen Erkrankungszustand zusätzlich zur Diagnose ein weiteres Kriterium nach Nummer 1.3 des Beschlusses für eine Einbeziehung in die ambulante spezialfachärztliche Versorgung erforderlich ist, mit der Regelung in § 116b Absatz 4 Satz 8 SGB V in Einklang steht

Ich weise abschließend darauf hin, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB V mit diesem Schreiben der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang Ihrer Auskunft beim BMG unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

J. Tauto Dr. Tautz

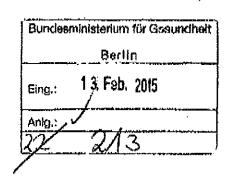
02/12



DEUTSCHE RÖNTGENGESELLSCHAFT JUSTIZIAR

Bundesministerium für Gesundheit Abteilung 2 Herm MinDirig Joachim Becker Postfach D-11055 Berlin

01/06/2015 12:59



TOLD412

Berlin, den 10.02,2015

Ambulante spezialfachärztliche Versorgung - § 116b SGB V hier: Radiologie als hinzuzuziehendes Fachgebiet

Sehr geehrter Herr MinDirig Becker,

wie bereits bei den gastrointestinalen Tumoren hat der G-BA auch bei den gynäkologischen Tumoren in der ASV am 22.01.2015 entschieden, dass Fachärzte für Radiologie nur zu den "Hinzuzuziehenden Fachärzten" gehören.

Dies widerspricht jedoch sämtlichen medizinischen Standards, die im Bereich der interdisziplinären Zusammenarbelt in der gynäkologischen Onkologie bestehen. Beruhend auf der Stufe-3-Leitlinie Brustkrebs-Früherkennung in Deutschland sehen die Anforderungen an die Zertifizierung und Genehmigung von Brustzentren bundesweit die diagnostische Radiologie als Kemleistung vor. Die Rechtsprechung hat diese Anforderungen zur Zertifizierung von Brustzentren und auch haftungsrechtlich bestätigt.

Daher widerspricht der Beschluss des G-BA gegen die "allgemein anerkannten fachlichen Standards" in der Onkologie und verstößt gegen § 630 a Abs. 2 BGB. Durch die Regelung werden Behandlungsfehler indiziert, für die alle beteiligten Fachärzte des Kernteams haften. Die Anlage 1 als Teil der ASV-Richtlinie stellt darüber hinaus eine rechtswidrige Normsetzung dar, aus der die geschädigten Patienten Ansprüche aus Amtshaftung gemäß Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB gegen den G-BA aus sog. legistativem Unrecht herielten können.

Es ist für uns als Fachgesellschaft nicht nachvoliziehbar, wie der Gesetzgeber eine "spezialfachärztliche", d.h. gegenüber der ambulanten vertragsärztlichen Regelversorgung qualifiziertere Versorgung mit dem Anspruch "komplexer, schwer therapierberer Krankheiten, die je nach Krankhelt eine spezielle Qualifikation, eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und besondere Ausstattungen erfordem erreichen will, wenn der G-BA im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Vorgeben hinter den allgemein anerkannten fachlichen Standarde in der Medizin deutlich zurückbleibt. Insofern hat der G-BA seinen

eMall: kanzici@iz-wigge.de

DEUTSCHE RÖNTGENGESELLSCHAFT JUSTIZIAR

Gestaltungsspielraum bei dem Erlass der normkonkretisierenden Richtlinien zur ASV eindeutig ermessensfehlerhaft ausgeübt.

Wir mächten Sie daher bitten, den Beschluss zu den gynäkologischen Tumoren in der ASV vom 22.01.2015 nach der Vorlage durch den G-BA gemäß § 94 Abs. 1 SGB V zu beanstanden, da er rechtswidrig ist.

Unser Schreiben an Frau Dr. Klakow-Franck, mit dem wir auf die Problematik noch einmal hingewiesen haben, habe ich Ihnen beigefügt.

Mit fraundlichen/Grüßen

Justiziar

Deutsche Röntgengesellschaft e.V.

BMG REFERAT 213

04/12

DEUTSCHE RÖNTGENGESELLSCHAFT JUSTIZIAR



Gemeinsamer Bundesausschuss Unpartejisches Mitglied Frau Dr. Klakow-Franck Wedelvstraße 8 D-10623 Berlin

Berlin, den 10.02.2015

Ambulante spezialfachärztliche Versorgung - § 116h SGB V hier: Radiologie als hinzuzuziehendes Fachgebiet

Sehr geehrte Frau Dr. Klakow-Franck,

hiermit möchte ich im Namen der Deutschen Röntgengesellschaft noch einmal auf die Problematik hinweisen, dass das Fachgebiet der Radiologie in dem aktuellen Beschluss des G-BA vom 22.01.2015 über die Ergänzung der Anlage 1 der ASV-Richtlinie zu den gynäkologischen Tumoren unter Punkt 3.1 nur als hinzuzuzlehendes Fachgebiet aufgenommen worden ist.

Wie wir Ihnen im Rahmen der gemeinsamen Besprechung mit Ihnen im Hause des G-BA am 05.06.2014 bereits mitgeteilt haben, widerspricht die jetzt beschlossene Ausgestaltung des Kernteams den fachlichen Anforderungen an eine leitliniengerechte Diegnostik und Therapie der gynäkologischen Tumore. Dies gilt insbesondere im Bereich des Mammakarzinoms, da die Änforderungen an die Zertifizierung und Genehmigung von Brustzentren bundesweit die diagnostische Radiologie als Kemielstung ansehen:

"Die Kernleistungen diagnostische Radiologie, Strahlentherapie, Onkologie und Pathologie werden in jedem Brustzentrum nur an einem Standort erbracht. Ausnahmen hiervon sind nur statthaft, wenn dies aus Gründen der regionalen Versorgungssicherheit nicht anders möglich ist. Solche Gründe sind anzunehmen, wenn zwischen den Standorten eine Entfernung von 20 km oder mehr llegt. Bietet ein Brustzentrum aus Gründen der regionalen Versorgungssicherheit diagnostische Kemleistungen an mehr als einem Standort an, muss es sämtliche diagnostische Kemleistungen mit Ausnahme der Sterectaxien an jedem der Standorte bereitstellen."

Hinsichtlich der Teilnahme an den Tumorkonferenzen im Brustzentrum schreiben die Anforderungen folgendes vor:

"Mindestens 95% aller Primärfälle im BZ werden in einer Tumorkonferenz interdisziplinär besprochen. Die Nicht-Vorstellung einzelner Patientinnen wird schriftlich begründet. An der

DEUTSCHE RÖNTGENGESELLSCHAFT

JUSTIZIAR

01/06/2015 12:59



Tumorkonferenz nehmen Jewells mindestens Operateur, Onkologe, Radiologe und Strahlentherapeut teil. Pathologische Expertise muss im Bedarfsfall ad hoo verfügbar sein. Die Tellnahme an der Tumorkonferenz ist Bestandtell der besonderen internen Weiterbildungscurricula. [...] Abweichungen vom Standard sind in der Patientenakte unter Verweis auf das Protokoll der Tumorkonferenz zu dokumentieren."

Diese Standards sind für alle Brustzentren bundesweit verbindlich, zumal sie auf der gültigen Stufe-3-Leitlinie Brustkrebs-Früherkennung in Deutschland beruhen, die den Radiologen als Hauptbehandlungspartner im Bereich des Mammakarzinoms vorsieht (AVVMF-Register-Nummer: 032 - 045OL). Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte kann bei Nichterfüllung dieser Qualitätsstandards der "Versorgungsauftrag als Brustzentrum" widerrufen werden. Zudem sind die Brustzentren nur dann berechtigt, Zuschläge nach dem KHEntgG für ihre Tätigkeit zu fordern, wenn die Anforderungen an die Ausgestaltung der Tumorkonferenzen eingehalten werden (vgl. OVG Münster, Urteil vom 18.04.2013 - 13 A 2140/11: BVerwG, Urteil vom 22,05.2014 - 3 C 13.13).

Die zeitnahe und regelhafte Einbindung des Facharztes für Radiologie und die Durchführung der erforderlichen Diagnostik bei Tumorpatienten stellt daher einen Theraplestandard dar. der im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit grds. zu beachten ist. Wir verweisen insoweit auf das Urteil des OLG Frankfurt vom 30.04.2013 - 14 U 66/12, welches auf die Notwendigkeit einer CT-Untersuchung im Vorfeld der Entscheidung über die Durchführung einer postoperativen Strahlentherapie abstellt. Das Urteil ist vom BGH bestätigt worden (BGH, Beschluss vom 28.10.2014 - VI ZR 273/13).

Nach Ansicht von Beckmann u.a., DÄBI. 2007, A 3004 definiert "der Zusammenschluss verschledener Interdisziplinärer organspezifischer Organiumorzentren - unter Einbeziehung der zentralen organübergreifenden Versorgungsbereiche (zum Beispiel Pathologie, Radiologie, Radioonkologie, Psychoonkologie, Palliativmedizin, Tumordokumentation, Tumorkonferenzen, Studienmanagement) – die umfassendere Struktur eines onkologischen Zentrums (Cancer-Center)."

Wir sind daher im Ergebnis der Auffassung, dass die Ausgestaltung des interdaiziplinären Teams in der Anlage 1 der ASV-Richtlinie zu den gynäkologischen Tumoren unter Punkt 3.1 den "allgemein anerkannten fachlichen Standards" in der Onkologie widerspricht und daher gegen § 630 a Abs. 2 BGB verstößt (vgl. hierzu Haier, Bergmann, Medizinrechtliche Aspekte von Tumorboards, Chirurg 2013 · 84;225-230). Durch die Regelung werden Behandlungsfehler indiziert, für die alle beteiligten Fachärzte des Kernteams haften (BGH, Urt. v. 28.01.1999, Az.: VI ZR 376/97). Die Anlage 1 als Teil der ASV-Richtlinie stellt darüber hinaus eine rechtswidrige Normsetzung dar, aus der die geschädigten Patienten Ansprüche aus Amtshaftung gemäß Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB gegen den G-BA aus sog. legislativem Unrecht herleiten können.

Unsere Position wird von den Fachgesellschaften und insbesondere der Deutschen Krebsgesellschaft (DKG) geteilt, die ebenfalls davon ausgeht, dass der Facharzt für Radiologie aus medizinischen Gründen Mitglied des Kernteams in der ASV im Bereich der gynåkologischen Tumore sein muss.

Wir hoffen, dass unsere Auffassung im Rahmen der abschließenden Beratungen im G-BA über den Beschluss zu den gynäkologischen Tumoren Berücksichtigung findet. Wir werden darüber hinaus das BMG über unsere erheblichen rechtlichen Bedenken in Bezug auf die Beschlussfassung informieren.

06/12

DEUTSCHE RÖNTGENGESELLSCHAFT **JUSTIZIAR**



Mit freundlichen Grüßen

01/06/2015 12:59

Prof. Dr. Peter Wigge Justiziar Deutsche Röntgengesellschaft e.V. 01/06/2015 12:59

030184413788

BMG REFERAT 213



DEUTSCHE RÖNTGENGESELLSCHAFT JUSTIZIAR

Gemeinsamer Bundesausschuss Unpartelisches Mitglied Frau Dr. Klakow-Franck Wegelystraße 8 D-10623 Berlin

30. Juni 2014

Ambulante Spezialfachärztliche Versorgung - § 116b SGB V hler: Radiologie als hinzuzuziehendes Fachgebiet

Sehr geehrte Frau Dr. Klakow-Franck,

wir nehmen Bezug auf das gemeinsame Gespräch in Ihrem Hause, an dem neben dem Unterzeichner der Geschäftsführer der Deutschen Röntgengesellschaft, Herr Dr. Lohwesser und Herr Prof. Dr. Müller-Schimpfle, Chefarzt der Klinik für Radiologie, Neuroradiologie & Nuklearmedizin, Klinikum Frankfurt teilgenommen haben.

im Nachgang zu unserem Gespräch, welches wir als sehr konstruktiv empfunden haben, möchten wir Ihnen hiermit noch einmal unsere Gedanken zu der organisatorischen Einbindung des Fachgebietes der Radiologie im Rahmen der "Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V - ASV-RL", dem Beschluss der "Anlage 2.a) Tuberkulose und etypische Mykobakteriose" und dem Beschluss der "Anlage 1 a) onkologische Erkrankungen - Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle* übermitteln.

Die nachfolgende Darstellung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der G-BA mit den Arbeiten zu den schweren Verlaufsformen im Bereich der gynäkologischen Turnoren nach § 116b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a) SGB V begonnen hat und diese nach Ihrer Aussage im Laufe dieses Jahres abschließen wird. Im Rahmen dieser Arbeiten wird es auch zu einer Konkretisierung schwerer Verlaufsformen des Mammakarzinoms kommen.

Radiologie als hinzuzuziehendes Fachgebiet

Seitens der Deutschen Röntgengesellschaft besteht die Befürchtung, dass das Fachgebiet der Radiologie, im Rahmen der Ausgestaltung der Personellen Anforderungen (§ 3 ASV-RL) und des Behandlungsumfanges (§ 5 ASV-RL), wie schon im Rahmen der bisherigen Konkretisierungen (gastrointestinale Tumore, Tuberkulose) nur als hinzuzuziehendes Fachgeblet aufgenommen wird.

DEUTSCHE RÖNTGENGESELLSCHAFT JUSTIZIAR



In § 3 Abs. 2 Satz 7 ASV-RL werden die sog. hinzuzuziehenden Ärzte wie folgt definiert:

"Die hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzte sind solche, deren Kenntnisse und Erfahrungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Krankheitsverleuf typischerweise bei einem Teil der Patientinnen und Patienten ergänzend benötigt werden."

Andererseits kenn man der ASV-RL u.E. nicht entrehmen, dass des Fachgebiet der Radiologie automatisch zu den hinzuzuziehenden Fachgebieten gehört. Im Gegenteil müssen die Kenntnisse und Erfahrungen des Radiologen zur Behandlung z.B. der Tbc wie auch der GiT in der Regel eingebunden werden. Daher ist die Radiologie beispielsweise auch Hauptkooperationspartner im Darmzentrum nach DKG.

Insofern stellt sich für die DRG die Frage, werum ein Fachgebiet, welches für die Diagnostik und Behandlung einer bestimmten Erkrankung regelmäßig benötigt wird, nicht Teil des Kernteams ist. Die Radiologie ist bisher im Verbund beispielsweise mit Hausärzten und zentrumsorientierten Strukturen (Ondocert, Deutsche Krebsgesellschaft, Deutsche Krankenhausgesellschaft) Intensiv eingebunden, da das klinische Spektrum der unmittelbaren (und eben nicht sekundären) radiologischen Patientenversorgung sehr viel größer ist als das anderer methodendefinierten Fachgebiete, wie z.B. der Labormedizin oder der Pathologie.

Wir halten daher die Därsteilung in Punkt 2.2.3.1. der Tragenden Gründe in dem Beschluss der Anlage 2 a) zur Tuberkulose für falsch, wonach Fachärzte für Radiologie und Labormedizin gleichermaßen nur einen geringen Arzt-Patienten-Kontakt aufwelsen und daher der Gruppe der hinzuzuziehenden Ärzte zugeordnet wurden. Die Radiologie ist darüber hinaus unabhängig von der Notwendigkeit des Arzt-Patienten-Kontaktes im Bereich der Diagnostik zusätzlich auch therapeutisch tätig, so dass eine Gleichsetzung der Rediologie mit dem Fachgebiet der Labormedizin, welches seine Kernleistungen im wesentlichen gerade eben nicht im unmittelbaren Patientenkonfakt erbringt, nicht sachgerecht ist (zur Abgrenzung vgl. BSG, Urt. v. 05.11.1997, Az.: 6 RKa 52/97).

Der Ausschluss aus dem Kernteam und die Einstufung als ausschließlich hinzuzuziehendes Fachgeblet nach § 3 Abs. 2 ASV-RL führt in Verbindung mit der Anordnung der Überweisung durch ein Mitglied des Kernteams im Rahmen eines "Definitions- oder Indikationsauftrages" (§ 2 Abs. 4 S. 2 ASV-RL) dazu, dass die Radiologie in der ASV in die Diagnostik und Therapie der gastrointestinalen Tumore und der Tuberkulose nicht mehr unmittelbar eingebunden ist und auch kaum eigene Entscheidungen hinsichtlich der sinnvollen Wahl der Modalitäten und Invasivität im Rahmen der Diagnostik mehr treffen kann. Die Mitentscheidung dabei wie auch bei der Wahl einer für den einzelnen Patienten bestmöglichen und bestverträglichen minimal-invasiven Therapleform ist nun nicht mehr durch gleichgewichtige Einbringung der Kompetenzen im Rahmen einer interdisziplinären Tumorkonferenz möglich, was bisher Standard war und in den zertifizierten Zentren auch gefordert ist. Erst im Rahmen des Gesprächs mit Ihnen ist uns deutlich geworden, dass it. Ihrer Angaben auch keine Teilnahme des Radiologen an den Tumorkonferenzen in der ASV für die genannten Indikationen vorgesehen bzw. abrechenbar ist.

Ein mögliches Knock out -- Kriterium der Anlage in seiner jetzigen Fassung erscheint uns das Fehlen der Vorhaltung einer 24-h-Notfallversorgung mindestens in Form einer Rufbereitschaft für die Radiologie. Wie soll eine fachgerechte Versorgung gerade schwer und fortgeschritten Erkrankter möglich sein, ohne eine 24h -- Ultraschall-, Röntgen-, CT- und Durchleuchtungsdiagnostik? Man denke nur an die Diagnostik und Behandlung der Ileuskrankheit als klassische Komplikation: wenn also eine koordinierte und ganzheitliche

01/06/2015 12:59

DEUTSCHE RÖNTGENGESELLSCHAFT JUSTIZIAR



Betreuung der gastrointestinalen Tumorpatienten erfolgen soll, dann kann das definitiv nicht ohne eine 24h-Radiologie-Versorgung gewährleistet werden.

Diese zentrale Änderung gegenüber den bisherlgen Zertifizierungsvorgaben der Fachgesellschaften kann sich für den Patienten sehr negativ auswirken, da im Kernteam nun kein Fach mehr vertreten ist, das im Kerngeblet die bildgesteuerte minimal-invasive Diagnostik und Therapie mit allen bildgebenden Modalitäten beinhaltet. Dem Fachgebiet der Radiologie kommt aber gerade hierbei im klinischen Alltag die zentrale, qualitätssichernde Rolle zu.

 Konsequenzen für Diagnostik und Therapie der zu behandelnden schweren Verlaufsformen des Mammakerzinoms, wenn der Radiologe nur auf Überweisung mit Auftragsleistung in Anspruch genommen werden kann

Wie Herr Prof. Müller-Schimpfle für das Klinkum Frankfurt dargestellt hat, stellen die Änderungen der ASV-RL für die blaherigen Genehmigungsinhaber nach § 146b SGB V (ambulante Behandlung im Krankenhaus) einen medizinischen Rückschritt dar, der nicht nachvollzogen werden kann. So ist das Nachsorgeschema für gastrointestinale Tumoren gemäß der S3-Leitlinien komplex und erfordert die Einbindung mehrerer Fachkompetenzen. Konnten nach den bisherigen Regularien diese Nachsorgeuntersuchungen patientenfreundlich und selbstverständlich abgestlimmt mit den zuweisenden Ärzten koordiniert im Tumorzentrum durchgeführt werden, so steht jetzt zu befürchten, dass diese Patienten nach Aufhebung der Nachsorgemöglichkeit im Rahmen des § 116b durch Koordinierungslücken nach einer Krebserkrankung insuffizient nachbetreut werden.

In besonderem Maße gilt dies aber für das Mammakarzinom. Waren hier im alten § 116b Abstimmungen zwischen niedergelassenen Ärzten und Brustzentrum individuell möglich in Abhängigkeit vom Individuellen Risiko der Patientin (Familienstammbaum, Genetik), von der Drüsenkörper-Beurteilbarkeit (Dichte, Heterogenität), vom Tumortyp gemäß prädiktiver Tests, von Komorbiditäten oder auch von der psychoonkologischen Situation der Patientin, so ist zu befürchten, dass ähnlich wie im Abschnitt gastrointestinaler Tumore die schweren Verlaufsformen in starre Behandlungsprozesse eingebunden werden, die den Patientinnen kaum gerecht werden können.

Es stellt sich die Frage, warum die bisher erfolgreichen 116b-Genehmigungen nicht im Sinne eines "Besitzstandes der Patientinnen" weitergeführt werden bzw. warum der Richtlinlengeber sich bel seinen Entscheidungen nicht an dieser sinnvollen Behandlungsform des Mammakarzinoms orientiert? Die Chance, die bisherige Ausgestaltung der Diagnostik und Therapie onkologischer Erkrankungen in den Anlagen zur Richtlinle Ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V als Modellcharakter und damit als lemendes System zu verstehen, wird durch die gegenwärtige Ausgestaltung der Anlagen vertan:

Der Ansatz der einfachen Erkennbarkeit für den Einschluß einer Erkrankungsgruppe in die ASV-Behandelbarkeit sollte intensiviert werden. So gibt es in der Anlage zu den gastrointestinalen Tumoren das Kriterium der niedrigen Prävalenz ("D: Onkologische Diagnosen mit Prävalenz ≤ 1:100.000"). Hier wäre es konsequent, die genetisch verursachten Brust- und Eierstockkrebsfälle in zertifizierten Brust- und gynäkologischen Krebszentren im Rahmen der ASV diagnostisch wie therapeutisch versorgen zu lassen.

Gerade bei diesem Thema zeigt sich, wie sehr in dieser Erkankungsgruppe die Radiologie von Relevanz ist. Denn nur dieses Fach ist zentraler Leistungserbringer für die

DEUTSCHE RÖNTGENGESELLSCHAFT **JUSTIZIAR**



Frühdiagnostik (incl. Screening), Ausbreitungsdiagnostik, Therapieverlaufskontrolle und Nachsorge/Rezidiverkennung unter Einbeziehung aller Modalitäten, vor allem aber in der Einschätzung, welcher der Modalitäten bei welcher Patientin sinnvoll (und wirtschaftlich geboten) eingesetzt werden solite.

Für den Bereich der gynäkologischen Tumore möchten wir daher auf die besondere Rolle der Radiologie im Bereich der Diagnostik und Therapie des Mammakarzinoms in der Regelversorgung hinweisen. Dies gilt einerseits für das Mammografie-Screening, wo sich der Gesetzgeber entschieden hat, in der Anlage 9.2 BMV-Ä den Radiologen neben dem Gynäkologen im Rahmen der Primärdiagnostik ohne Überweisungsvorbehalt einzubinden. Die Diagnostik des Mammakarzinoms gehört zudem zum Kerngebiet der Radiologie nach § 135 Abs. 2 SGB V, da nach der Qualitätssicherungsvereinbarung zur kurativen Mammographie (Mammographie-Vereinbarung) ausschließlich Radiologen und Gynäkologen zur Diagnostik in der GKV berechtigt sind. Die Qualitätssicherungsvereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V gelten für die ASV gemäß § 4 Abs. 2 ASV-RL enteprechend. Diese Regelungen belegen zudem, dass der Radiologe bei dieser Erkrankungsform nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 2 S. 3 ASV-RL zum Kernteam gehört, denn seine Kenntnisse und Erfahrungen zur Diagnostik und Behandlung des Mammakarzinoms müssen "in der Regel eingebunden werden".

Die Tatsache, dass der Radiologe Hauptbehandlungspartner im Bereich des Mammakarzinoms ist, ergibt sich auch aus der interdisziplinären S3-Leitlinie für die Diagnostik, Theraple und Nachsorge des Mammakarzinoms (AWMF-Register-Nummer: 032 - 0450L). Hier ist insbesondere folgender Umstand deutlich geworden. Da die ASV unverständlicherweise nicht die Nachsorge des Mammakarzinoms umfasst, muss diese im Rahmen der Regelversorgung ambulant oder stationär durchgeführt werden. Wenn der Radiologe jedoch vorher nicht in den Behandlungsprozess in der ASV einbezogen war (insbesondere keine Teilnahme an den Tumorkonferenzen) ist ihm eine sachgerechte Therapieentscheidung im Rahmen der Nachsorge voraussichtlich nicht möglich.

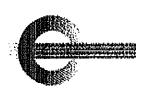
Derzeit sind Radiologen im Screening, aber auch in Praxen und Brustzentren bei diesem Krankheitsbild primäre klinische Ansprechpartner in Kooperation mit der Gynakologie und anderer Fachgebiete, und eben nicht lediglich hinzuzuzlehende Fachärzte. Die Überweisungen an klinisch tätige Radiologen in Brustzentren erfolgen typischerweise zur Konsillarunterauchung oder zur Mit- und Weiterbehandlung (s.u.).

3. Überweisung als Auftragsfelstung

Medizinisch bedenklich erscheint uns in diesem Zusammenhang auch die generelle Anordnung eines "Definitions- oder Indikationsauftrages" für die hinzuzuziehenden Fachgeblete nach § 2 Abs. 4 S. 2 ASV-RL. Diese Überweisungsart ist der Regelung in § 24 BMV-A aus dem Bereich der vertragsärztlichen Versorgung entnommen. Im Gegensetz zu § 2 Abs. 4 S. 2 ASV-RL unterscheldet jedoch § 24 Abs. 3 BMV-A zwischen folgenden Überweisungsarten, die arzt- und therepiebezogen eingesetzt werden können:

- "1. Zur Auftragsleistung oder
- 2. zur Konsiliaruntersuchung oder
- 3. zur Mitbehandlung oder
- 4. zur Weiterbehandlung."

DEUTSCHE RÖNTGENGESELLSCHAFT JUSTIŽIAR



Bei der Auftragsleistung verbleibt die Verantwortung für Art und Umfang der angeforderten Leistung ausschließlich beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer kann daher sein Leistungsspektrum und den Leistungsumfang nicht selbst bestimmen, da er grundsätzlich an den Auftrag des überweisenden Arztes gebunden ist. Er darf davon nur in Ausnahmefällen eigenverantwortlich oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber durch Ergänzung des Überweisungsgebers abweichen. Demgegenüber lassen die übrigen Überweisungsarten dem Auftragnehmer größere Freiheiten in der Auswahl und der Entscheidung in Diagnostik und Therapie. Diese Überweisungsarten sind Jedoch im Rahmen der ASV-RL nicht vorgesehen.

Die Entscheidung, die Radiologie als hinzuzuziehendes Fachgebiet auf Überweisung mit Definitions und Indikationsauftrag, statt im Wege der ebenfalls denkbaren Konsiliaruntersuchung oder Mitbehandlung einzubeziehen, widerspricht den medizinischen Erfordernissen in der ASV, da gerade bei den schweren Verlaufsformen die Interdisziplinarität nicht früh genug beginnen kann.

4. Ergebnis

Die erfolgte Zuordnung des Fachgebietes der Radiologie zu den hinzuzuziehenden Fachgebieten in den Bereichen der Tuberkulose und der gastrointestinalen Tumore sowie deren ausschließliche Möglichkeit der Inanspruchnahme im Rahmen eines Definitions- oder Indikationsauftrages sind nach Auffassung der Deutschen Röntgengesellschaft medizinisch in hohem Maße bedenklich. Eine entsprechende Entscheidung im Bereich der gynäkologischen Tumore und insbesondere im Bereich des Mammakarzinoms wäre daher nicht vertretbar, zumal in diesem Bereich der Radiologe definitive Kernleistungen erbringt.

Wir möchten daher folgende Änderungen der bisherigen Beschlüsse zur Tuberkulose und der gastrointestinalen Tumore sowie im Rahmen der noch vorzunehmenden Beschlussfassung zu den gynäkologischen Tumoren anregen:

Das Fachgebiet der Radiologie sollte in im Rahmen der Diagnostik und Therapie dieser Erkrankungen in das Kemteam einbezogen werden.

Zumindest sollte bei bestimmten Behandlungsformen, je nach Schwere der Erkrankung, ein Wechsel in das Kemteam vollzogen und der Radiologe unmittelbar eingebunden werden.

Der Überweisungsvorbehalt ist zwingend in eine Konsiliaruntersuchung oder Mitbehandlung zu ändern, so dass der Radiologe im Rahmen der Diagnostik und Therapie schwerer Verlaufsformen der betreffenden Erkrankungen eigenständige Therapieentscheidungen treffen kann.

Denkbar ware beispielsweise eine Lösung, bei der der Radiologie sowohl im hinzuzuziehenden Fachgebiet als auch im Kernteam tätig sein kann, abhängig von der Überweisung (bei Auftragsleistung: Radiologe im hinzuzuziehenden Fachgebiet; bei den anderen Überweisungsformen: Radiologe im Kernteam).

im Ergebnis ist im Rahmen unseres Gespräches deutlich geworden, dass eine Übernahme des bisherigen Behandlungskonzepts der ASV-RL im Bereich der gynäkologischen Tumore, insbesondere aber des Mammakarzinoms, nicht zielführend sein und unter erheblichen Qualitätsmängeln leiden wird. Auch da die radiologische Diagnostik und Therapie des Mammakarzinoms primär außerhalb der ASV innerhalb der Regelversorgung stattlinden soll, bedarf es eines einheitlichen, ang aufeinander abgestimmten und durchlässigen Behand-

5. 12/12





lungskonzepts für beide Sektoren. Gerade weil es sich in der ASV um Patientinnen mit schweren Verlaufsformen des Mammakarzinoms handelt, muss sichergestellt sein, dass die Kernfächer rechtzeitig und engmaschig eingebunden werden können. Die primäre Entscheidung, welche Patientin eine schwere Verlaufsform ihres Mammakarzinoms durchmacht, sollte niedrigschweilig der betreuende niedergelassene Gynäkologe entscheiden können. Andernfalls entstehen Qualitätsmängel, die gerade durch die ASV verhindert werden sollen und die gerade bei dieser Indikation in der Öffentlichkeit bei den Patientinnenverbänden zu starken Widerständen und Unverständnis führen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Peter Wigge

Justiziar

01/06/2015 12:59